

BGer 8C 178/2021 vom 11. Mai 2021

Bundesgericht, 2021-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_178_2021

FR: TF 8C 178/2021 du 11 mai 2021

IT: TF 8C 178/2021 del 11 maggio 2021

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 145 V 57 E. 4.2).

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 105 Abs. 2 BGG). Eine Sachverhaltsfeststellung ist nicht schon dann offensichtlich unrichtig, wenn sich Zweifel anmelden, sondern erst, wenn sie eindeutig und augenfällig unzutreffend (willkürlich; BGE 142 II 433 E. 4.4 ; 141 I 49 E. 3.4; je mit Hinweisen) ist (BGE 144 V 50 E. 4.2).

E. 1.3

Eine Beweiswürdigung ist nicht bereits dann willkürlich, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst, wenn der Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht oder auf einem offenkundigen Fehler beruht (BGE 144 I 28 E. 2.4 mit Hinweisen). Solche Mängel sind in der Beschwerde aufgrund des strengen Rügeprinzips (Art. 106 Abs. 2 BGG) klar und detailliert aufzuzeigen (vgl. BGE 144 V 50 E. 4.2 mit Hinweisen).

E. 2

St reitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzte, indem es in Bestätigung der Verfügung der IV-Stelle vom 16. März 2020 einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin verneinte. Durch die Beschwerdeführerin einzig beanstandet und folglich näher zu prüfen ist (E. 1.1 hievor), ob sie im Rahmen der Invaliditätsbemessung zu Recht als Teilerwerbstätige mit einem Pensum von 80 % qualifiziert wurde.

E. 3.1

Ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig erwerbstätig einzustufen ist, beurteilt sich danach, was diese bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine

gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Entscheidend ist nicht, welches Ausmass der Erwerbstätigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch erwerbstätig wäre. Für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-) Erwerbstätigkeit ist der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich (BGE 144 I 28 E. 2.3; 141 V 15 E. 3.1; je mit Hinweisen).

E. 3.2

Die Beantwortung der Frage, in welchem Umfang eine versicherte Person erwerbstätig wäre, erfordert zwangsläufig eine hypothetische Beurteilung, die auch hypothetische Willensentscheidungen der versicherten Person zu berücksichtigen hat. Derlei ist einer direkten Beweisführung wesensgemäss nicht zugänglich und muss in aller Regel aus äusseren Indizien erschlossen werden. Die Beurteilung hypothetischer Geschehensabläufe stellt eine Tatfrage dar, soweit sie auf Beweiswürdigung beruht, selbst wenn darin auch Schlussfolgerungen aus der allgemeinen Lebenserfahrung mitberücksichtigt werden. Die auf einer Würdigung konkreter Umstände basierende Festsetzung des hypothetischen Umfangs der Erwerbstätigkeit bleibt für das Bundesgericht daher verbindlich, ausser wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung beruht (BGE 144 I 28 E. 2.4; Urteil 8C_42/2021 vom 5. März 2021 E. 3.3; je mit Hinweisen).

E. 4

Das kantonale Gericht ging davon aus, die Beschwerdeführerin würde auch als Gesunde im Verfügungszeitpunkt ein 80 %-Pensum als Pflegefachfrau ausüben. Soweit die Beschwerdeführerin als Kinesiologin tätig sei, handle es sich dabei um eine nicht versicherte Freizeitbeschäftigung.

E. 4.1

Dagegen bringt die Beschwerdeführerin vor, sie sei bereits während der Ausbildung zur Kinesiologin erkrankt und habe ihr ursprüngliches Leistungsniveau deshalb nie mehr erreichen können, was sich aus dem Bericht von M. Sc. C. _____ vom 1. Februar 2019 und dem Gutachten von Dr. med. D. _____ vom 1. November 2019 ergebe. Deshalb könnten ihr nicht eine fehlende Zielgerichtetheit bei der Ausbildung und der ausgebliebene erfolgreiche Aufbau eines ein massgebliches (Zusatz-) Einkommen generierenden Kundenstamms vorgehalten werden; bei der Invaliditätsbemessung sei vielmehr davon auszugehen, sie würde als Gesunde auch in diesem Bereich eine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit ausüben.

E. 4.2

Zwar sind den von der Beschwerdeführerin angerufenen Arztberichten Arbeitsunfähigkeiten in den Jahren 2013 bis 2017 zu entnehmen. Auch mag es durchaus zutreffen, dass die Energie der Beschwerdeführerin zeitweilig herabgesetzt war. Inwiefern die im Bericht von M. Sc. C. _____ aufgeführten Arbeitsunfähigkeiten von 20 % vom 13. Oktober 2013 bis zum 20. März 2014 und vom 17. Januar 2017 bis zum 16. Juli 2017 die vorinstanzliche Feststellung, wonach es der Beschwerdeführerin trotz dieser Arbeitsunterbrüche sehr wohl möglich gewesen sein soll, bei zielstrebigem und konsequenter Vorgehensweise die Ausbildung früher abzuschliessen, jedoch willkürlich erscheinen lassen, ist nicht erstellt. Wenn das kantonale Gericht angesichts der weiteren Anhaltspunkte, die gegen eine das Arbeitspensum von 80 % überschreitende Erwerbstätigkeit sprechen (nur Übungsklienten, kein relevantes Erwerbseinkommen)

insgesamt zur Überzeugung gelangt ist, Gegenteiliges sei nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, so hält dies vor Bundesgericht allemal stand.

E. 5

Die Beschwerde ist insgesamt unbegründet.

E. 6

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Indessen kann ihr die unentgeltliche Prozessführung gewährt werden (Art. 64 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeführerin hat der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten, wenn sie später dazu in der Lage ist (Art. 64 Abs. 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.